
Allgemeine Geschäftsbedingungen – sbimdesign

sbimdesign – Siegfried Baldauf Industriedesign

Annastr. 7 , 86150 Augsburg

Diese AGB basieren auf den Bestimmungen des 'Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)'. Allen Aufträgen an sbimdesign liegen diese AGB verbindlich zugrunde. Die Anwendung von Auftrags- und/oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von sbimdesign.

Präambel

Der Designer ist freiberuflich schöpferisch tätig. Als Spezialist arbeitet er interdisziplinär mit allen an der Entwicklung von Produkten, Produktsystemen und Graphiken zusammen. Die Erreichung eines optimalen Arbeitsergebnisses ist nur auf der Grundlage vollen Vertrauens und enger Zusammenarbeit möglich.

1. Vertragsbeginn und Vertragsdauer / Beendigung des Vertrages / Vertragskündigung

- 1.1. Der Designvertrag zwischen dem Auftraggeber und sbimdesign tritt durch die schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers und deren schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer in Kraft. Die Dauer des Auftrages wird jeweils gesondert schriftlich vereinbart. Der Designvertrag kann vorzeitig von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Erhebliches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung gilt als wichtiger Grund.
- 1.2. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund vorzeitig, ohne dass sbimdesign diesen Grund zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Honorierung ohne Abzug für evtl. ersparte Leistungen und Aufwendungen zu. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund und hat der Designer diesen Grund zu vertreten, so steht ihm die vereinbarte Honorierung nur für den bis dahin erbrachten Leistungsanteil zu.

2. Leistungen

- 2.1. Leistungen des Designers
Nach Art und Komplexität eines beauftragten Projektes bestehen die Leistungen von sbimdesign aus Projektanalyse, Projektkonzeption, Projektplanung, Entwürfen, CAD-Datensätze, Konstruktionsunterlagen sowie beratender und vermittelnder Entwicklungs- und Produktionsbegleitung.
- 2.2. Leistungen des Auftraggebers
Der Auftraggeber erteilt dem Designer alle zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Informationen und stellt gegebenenfalls Muster, Teile, Unterlagen, Zeichnungen sowie andere auftragsrelevante Medien kostenlos frei Büro sbimdesign auf sein Risiko und - soweit nicht anders vereinbart – ohne Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Rückgabeverpflichtung zur Verfügung. Soweit dies nicht möglich ist, werden Gegenstände, Auskünfte, Informationen und Unterlagen nach Absprache durch sbimdesign beschafft. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.
- 2.3. Gegenseitige Information
Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand, die zu bearbeitenden Projekte und das Projektumfeld betreffenden Fragen. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, die den Fortgang einer Projektarbeit beeinflussen könnten.

3. Konkurrenzausschluss / Ausschließlichkeit

- 3.1. sbimdesign verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenz – Konflikte zu informieren und ihm auf Verlangen während der Auftragsdauer Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende direkte Wettbewerber, Produktbereiche, Produkte oder Dienstleistungen zu gewähren. Eine Verlängerung dieser Ausschließlichkeit über die Auftragsdauer hinaus kann gegen eine entsprechende Vergütung vereinbart werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sbimdesign zu informieren, wenn er während der Auftragsdauer Dritte mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe beauftragt.

4. Geheimhaltung auf Gegenseitigkeit / Datenschutz

- 4.1. Alle Informationen, welche sbimdesign im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werden, werden strikt vertraulich behandelt und nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Projektbearbeitung notwendig und vorher vereinbart worden ist.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich desgleichen, alle ihm während der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen sbimdesign betreffend strikt vertraulich zu behandeln, soweit die Weitergabe an Dritte nicht vorher abgesprochen wird.
- 4.3. Soweit sbimdesign dritte Personen zur Erfüllung ihres Auftrages heranzieht, verpflichtet sbimdesign diese zur gleichen Sorgfalt.
- 4.4. Diese Vereinbarung der Geheimhaltung gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.
- 4.5. Konkurrenzausschluss
sbimdesign verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenz – Konflikte zu informieren und ihm auf Verlangen während der Auftragsdauer Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende direkte Wettbewerber, Produktbereiche, Produkte oder Dienstleistungen zu gewähren. Eine Verlängerung dieser Ausschließlichkeit über die Auftragsdauer hinaus kann gegen eine entsprechende Vergütung vereinbart werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sbimdesign zu informieren, wenn er während der Auftragsdauer Dritte mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe beauftragt.

5. Vertragsgegenstand / Vertragsumfang / Vertragsgebiet / Geltungsbereich

- 5.1. Der Vertragsgegenstand und der Vertragsumfang ergeben sich aus dem Projektangebot von sbimdesign und der Auftragsbestätigung des Auftraggebers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Designers. Vertragsgebiet sind die Bundesrepublik Deutschland, sowie die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Darüber hinausgehende Vertragsgebiete sind im Einzelfall vertraglich festzulegen.
- 5.2. Änderungen des Vertragsumfanges ergeben sich durch neue Erkenntnisse bei der Projektbearbeitung oder neue Gesichtspunkte seitens des Auftraggebers. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfanges ist darüber eine Vereinbarung herbeizuführen. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, können beide Seiten den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 1.2 vorzeitig kündigen.

6. Projektauftrag

- 6.1. Der Projektauftrag enthält eine vom Auftraggeber vorzugebende Aufgabenstellung, die die wesentlichen Zielsetzungen und Inhalte des Projektes beschreibt. Die Mitwirkung von sbimdesign an der Formulierung dieser Projektaufgabe ist zweckmäßig. Der Leistungsumfang von sbimdesign innerhalb eines Projektes wird durch ein Projektangebot beschrieben. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Designer tritt durch schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber und schriftliche Auftragsbestätigung von sbimdesign rechtswirksam in Kraft.
- 6.2. Ergeben sich durch neue Erkenntnisse bei der Projektbearbeitung oder neue Gesichtspunkte seitens des Auftraggebers Änderungen oder Erweiterungen des Auftragsumfanges, werden diese nach Vereinbarung berücksichtigt. Der zusätzlich entstehende Aufwand von sbimdesign wird abgerechnet.

7. Projektdauer, Lieferzeit und vorzeitiger Projektabbruch, Projektende

- 7.1. Der Projektbeginn, die Dauer und der voraussichtliche Abschlusstermin eines Projektes werden von Auftraggeber und Designer in Absprache festgelegt und gehen als Auftragsbestandteile in das Projektangebot und dessen Auftragsbestätigung ein.
- 7.2. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, einen Auftrag zu kündigen. In diesem Falle werden die durch den Designer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und die angefallenen und nachgewiesenen Sachkosten abgerechnet. Eine bei Projektabbruch durch den Auftraggeber bereits begonnene Arbeitsphase wird auch dann als abgeschlossen berechnet, wenn der Auftraggeber auf die Übermittlung und eventuelle Nutzung der Arbeitsergebnisse dieser Phase verzichtet. Die ganze oder teilweise Verwertung der bis zu einem vorzeitigen Projektabbruch durch den Designer erarbeiteten Ideen, Entwürfe und Ergebnisse durch den Auftraggeber bedarf dann einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Designer.

- 7.3. Bearbeitungszeiträume und Termine nach dem gemeinsam erstellten Projektplan werden von sbimdesign nach Möglichkeit eingehalten. Bei Verzögerungen durch den Auftraggeber oder bei Eintreten von Betriebsstörungen, sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden, von denen die Herstellung, der Transport oder die Veröffentlichung abhängig sind - verursacht durch Fälle höherer Gewalt - wird die Terminplanung und gegebenenfalls Kostenkalkulation in gegenseitigem Einvernehmen modifiziert.
- 7.4. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung eine Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit und zwar erst mit Bestätigung der Änderung.

8. Fremdleistungen

- 8.1. sbimdesign ist berechtigt, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 8.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Rahmen und für Rechnung von sbimdesign abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, sbimdesign im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten frei zustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

9. Nutzungsrechtsübertragung

- 9.1. Das Recht zur Nutzung, Produktion und Vertrieb des von sbimdesign gestalteten Auftragsgegenstandes geht mit Vertragserfüllung auf den Auftraggeber über. Der Umfang des Überganges muss in jedem Falle gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 9.2. Abgrenzung der Nutzungsrechte
An Varianten des Entwurfes, nicht ausgearbeiteten Skizzen, Modellen und Zeichnungen erwirbt der Auftraggeber keine Rechte. Sie dürfen ohne Zustimmung von sbimdesign nicht ausgeführt, verwertet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine von sbimdesign anzufertigende Designstudie dient der Entwicklung von Lösungsfeldern und Varianten und der anschließenden Auswahl eines Entwurfes zur Realisation. Eine Vereinbarung über die Übertragung von Rechten an in Designstudien enthaltenen Ideen, Lösungen und Entwürfen bedarf eines Auftrages zur Weiterentwicklung oder anderer Vereinbarungen mit sbimdesign.
- 9.3. Designübertragung auf andere Produkte
Das von sbimdesign entwickelte Design oder Elemente daraus dürfen auf andere Gegenstände als die in der Aufgabenstellung beschriebenen nur mit Zustimmung des Designers und gegen eine angemessene Honorierung übertragen werden.
- 9.4. Nutzung durch Dritte / Rechtsübertragung auf Dritte
Sollen von sbimdesign im Rahmen des Vertrages entworfene Produkte zu irgendeinem Zeitpunkt in der ursprünglichen oder einer abgewandelten Form oder Gestaltung an andere Produzenten oder Vertrieber geliefert oder von solchen unter eigenem Namen gefertigt und/oder vertrieben werden, ist die Zustimmung von sbimdesign erforderlich. Eine Honorierung dieser Übertragung muss vereinbart werden. Das Gleiche gilt für Entwürfe von sbimdesign, die nicht zur Realisierung gelangt sind.

10. Schutzrechtsanspruch und -Anmeldung

- 10.1. Für alle Entwürfe nimmt sbimdesign den Schutz der Gesetze über das Urheberrecht (UrhG), den gewerblichen Rechtsschutz und den geschäftlichen Wettbewerb in Anspruch. Designrelevante Veränderungen an Entwürfen oder an nach Entwürfen von sbimdesign hergestellten Erzeugnissen müssen dem Designer mitgeteilt werden und bedürfen dessen Zustimmung.
- 10.2. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht.
- 10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Design nach Vertragserfüllung auf seine Kosten als Geschmacks- oder Gebrauchsmuster unter Nennung des Designers anzumelden. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen.

11. Honorierung

- 11.1. Die Leistungen von sbimdesign und deren Honorierung gehen aus einem Vertrags- oder Projektangebot des Designers hervor. Die Art der Honorierung der Leistungen des Designers sowie evtl. von den § 9.1 abweichende Vereinbarungen über die Übertragung und Abgeltung von Nutzungsrechten sind im Angebot enthalten. Durch die Auftragserteilung seitens des Auftraggebers werden der Leistungsumfang, Art und Höhe der Honorierung sowie die Nutzungsvereinbarungen rechtsverbindlich akzeptiert.
- 11.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann sbimdesign eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sbimdesign Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 11.3. Zahlungsbedingungen
Die nach Art und Höhe vereinbarten Vergütungsansprüche von sbimdesign sind fällig zu den gesondert innerhalb dieses Vertrages vereinbarten Zeitpunkten. Alle in Rechnung gestellten Honorare und Kosten des Designers sind vom Auftraggeber innerhalb des Zahlungsziels ohne Abzug zu bezahlen. Die vereinbarten Honorare und Kosten verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 11.4. Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnung
Dem Auftraggeber steht bezüglich der fälligen Forderungen des Designers weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das Recht der Aufrechnung zu. Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers zulässig.
- 11.5. Eigentumsvorbehalt
Der Designer behält sich die ausschließlichen Eigentumsrechte an allen Entwürfen, Zeichnungen, Modellen bis zur vertragsgemäßen Honorierung vor. An Entwürfen und an verbalen, zwei- oder dreidimensionalen Entwurfsdarstellungen und Entwurfsbeschreibungen werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist dem Designer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

12. Künstlersozialkasse

- 12.1. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe an sbimdesign als nicht-juristische Person, für Dienstleistungen im künstlerischen und konzeptionellen Bereich nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Rechnung in Abzug gebracht werden.
- 12.2. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist alleine der Auftraggeber zuständig und selbst verantwortlich. Weiterführende Informationen und Anmeldeformulare finden Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de

13. Entscheidung in Fragen der Produktrealisation

- 13.1. Der Auftraggeber trifft Entscheidungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung. Die dem Auftraggeber vom Designer vorgelegten Konzepte, Entwürfe und Zeichnungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage dem Designer entgegen gerichtete Erklärungen, Forderungen oder Informationen in eindeutiger Weise zukommen lässt. Im Zweifelsfalle gelten Personen, die im Auftrage der Vertragspartner an Besprechungen teilnehmen, als ermächtigt, im Rahmen des Vertrages Absprachen über projektbezogene Angelegenheiten zu treffen.

14. Haftung und Mängelrügen

- 14.1. sbimdesign haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Entwürfe und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass die Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstellen. Eine Haftung von sbimdesign für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 14.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von sbimdesign geschaffene Design oder die von ihm vorgeschlagene Konstruktion selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu überprüfen.

- 14.3. Die Haftung von sbimdesign bezüglich aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten unmittelbaren Sachschaden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen, soweit abweichend von § 1.2 dieser Vertragsbedingungen nicht anderes vereinbart ist. Die Entschädigungsleistung ist auf die Wiederbeschaffungskosten begrenzt.
- 14.4. Jede darüber hinausgehende Haftung von sbimdesign ist ausgeschlossen. Mängelrügen sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf Abweichungen der vom Designer vorgelegten Entwürfe, Zeichnungen und Modelle von den Absprachen mit dem Auftraggeber beziehen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind insoweit auf Nachbesserungsansprüche beschränkt.
- 14.5. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

15. Nennung des Designers / Freixemplare

- 15.1. Nennung des Designers / Kennzeichnung / Hinweise
Nach Vereinbarung kann der Auftraggeber auf den vom Designer entworfenen Produkten sowie auf Werbemitteln dafür oder in Veröffentlichungen darüber die Namensnennung von sbimdesign als Designer vornehmen. Die Form der Kennzeichnung ist abzusprechen. Der Designer kann beanspruchen, dass die nach seinem Entwurf hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf den Designer als Designer hinweisenden Bezeichnung nach Wahl des Designers versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht verletzt werden.
- 15.2. Belegstücke und Freixemplare
sbimdesign erhält von jedem nach seinem Entwurf produzierten Auftraggeber 1-3 Belegexemplare aus der ersten Serie ohne Berechnung frei Büro des Designers zu Archivier-, Ausstellungs- und Referenzzwecken. Bei Produkten mit einem Herstellungswert (HK) von über Euro 500.- oder großen Abmessungen genügen nach Absprache Teile des Produktes und auf Kosten des Auftraggebers angefertigte Farbdiapositive professioneller Qualität. Ebenso erhält der Designer je 10 Belegexemplare von Werbemitteln, Drucksachen o.ä., die für, nach Entwürfen des Designers, hergestellte Produkte angefertigt werden.

16. Gültigkeit / Erfüllungsort und Gerichtsstand / Schlussbemerkungen

- 16.1. Mit der Auftragserteilung werden diese AGBs anerkannt. Zusätzliche und/oder abweichende Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Designer bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 16.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Augsburg. Die Leistungen des Designers werden in der Regel durch diesen selbst oder Mitarbeiter seines Teams vertreten. Auf das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Designer ist Deutsches Recht anzuwenden. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.
- 16.3. Nichtigkeitsklausel
Sollte eine der Bestimmungen dieses Vortrages nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist von den beiden Vertragspartnern einvernehmlich durch eine wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass diese dem inhaltlichen und wirtschaftlichen Sinne der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Diese Vertragsbedingungen basieren auf den Empfehlungen des VDID Verband Deutscher Industrie - Designer e.V.